

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 23

Jahrgang 2013

4. Dezember 2013

## Inhaltsverzeichnis

1. **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**
2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
Vereinfachte Flurbereinigung Hetter – Millinger Bruch Az.: 33 - 7 10 02  
Ausführungsanordnung
3. **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
4. **81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend  
Darstellung einer Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“**  
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung
5. **Ratssitzung am Dienstag, 10. Dezember 2013 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

## 1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 11.12.2013 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 163 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 07.01.-20.01.2014 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 163 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 03.12.2013

Der Bürgermeister

Johannes Diks

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
Vereinfachte Flurbereinigung Hetter- Millinger Bruch Az.: 33 - 7 10 02  
Ausführungsanordnung

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 28.10.2013  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Hetter - Millinger Bruch**  
**Az.: 33 - 7 10 02**

**Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Hetter-Millinger Bruch mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 01.01.2014 tritt der im Flurbereinigungsplan Hetter-Millinger Bruch vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Hetter-Millinger Bruch enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Hetter-Millinger Bruch ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 01.08.2013. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbraucher unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Hetter-Millinger Bruch die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

**Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist.

Der Flurbereinigungsplan Hetter-Millinger Bruch ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Hetter-Milinger Bruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG). Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S.548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

#### **Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Voraussetzungen hierfür sind in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hetter-Millinger Bruch gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Hetter-Millinger Bruch überwiegt deutlich das Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Klagen einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Klageführer hinreichend gewahrt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

(LS)

Im Auftrag  
gez.  
(Merten)

**3. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 17/1 – Hafenstraße – wird ein selbständiger Änderungsplan aufgestellt, der unabhängig vom bislang gültigen Bebauungsplan Nr. E 17/1 die künftige städtebauliche Entwicklung auf der in Rede stehenden Fläche verbindlich regelt.

Durch den Bebauungsplan wird insbesondere ein Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den öffentlichen Interessen geschaffen.

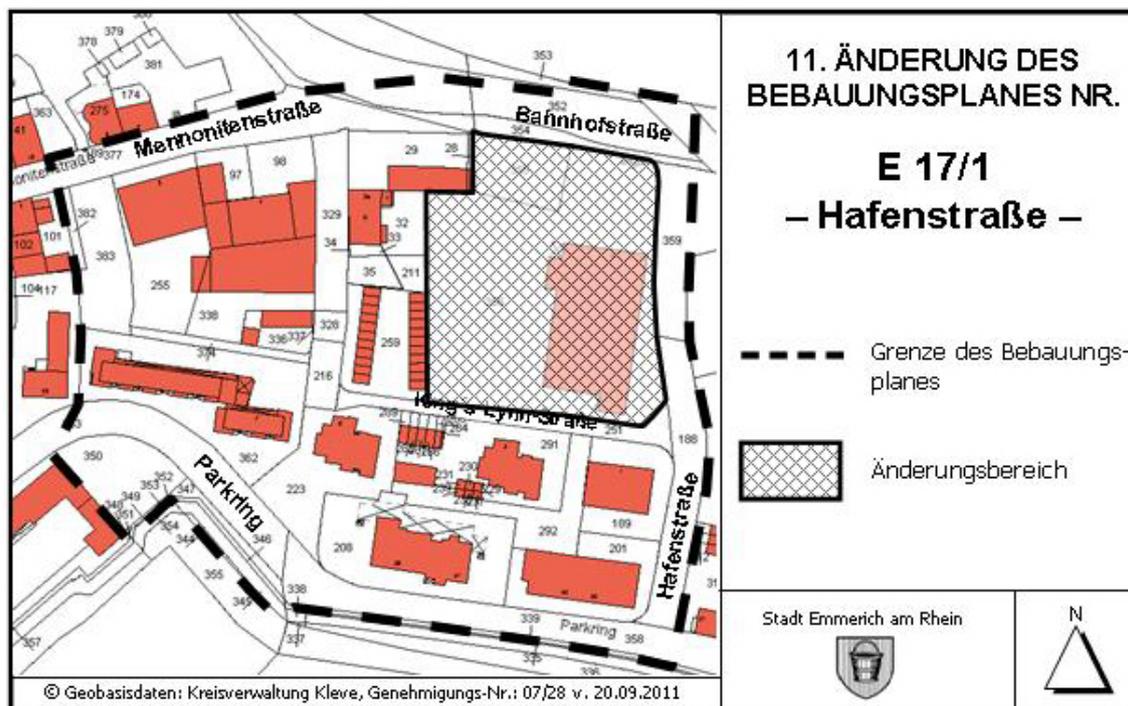
Dabei ist auf der einen Seite das Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein, das der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 31.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat, von Belang. Da der Standort des Lebensmitteldiscounters außerhalb der im Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche liegt, wird eine Erweiterung und Nutzungsänderung von Einzelhandelsvorhaben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet ausgeschlossen.

Selbstverständlich dürfen auf der anderen Seite die Eigentümerinteressen insbesondere an einem Fortbestand der bisherigen Nutzung nicht vernachlässigt werden. Der Ausgleich dieser Belange wird dadurch erreicht, dass die in Rede stehende Fläche als Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ unter Festsetzung einer betriebsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkung zur Sicherung des Bestands überplant wird. Gleichfalls werden die zulässigen Sortimente im Rahmen einer textlichen Festsetzung beschränkt.

Die vorgenannte Überplanung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung findet sich letztlich auch in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen wieder.

Die Planung gleicht die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen dadurch aus, dass der vorhandene Betrieb auf den Bestand festgeschrieben wird, ohne dass dieser auf den passiven Bestandsschutz reduziert wäre.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – liegt mit ihrer Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 216, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
  1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 –

Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafensstraße – in Kraft.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister

**4. 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung einer Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ an der Bahnhofstraße**

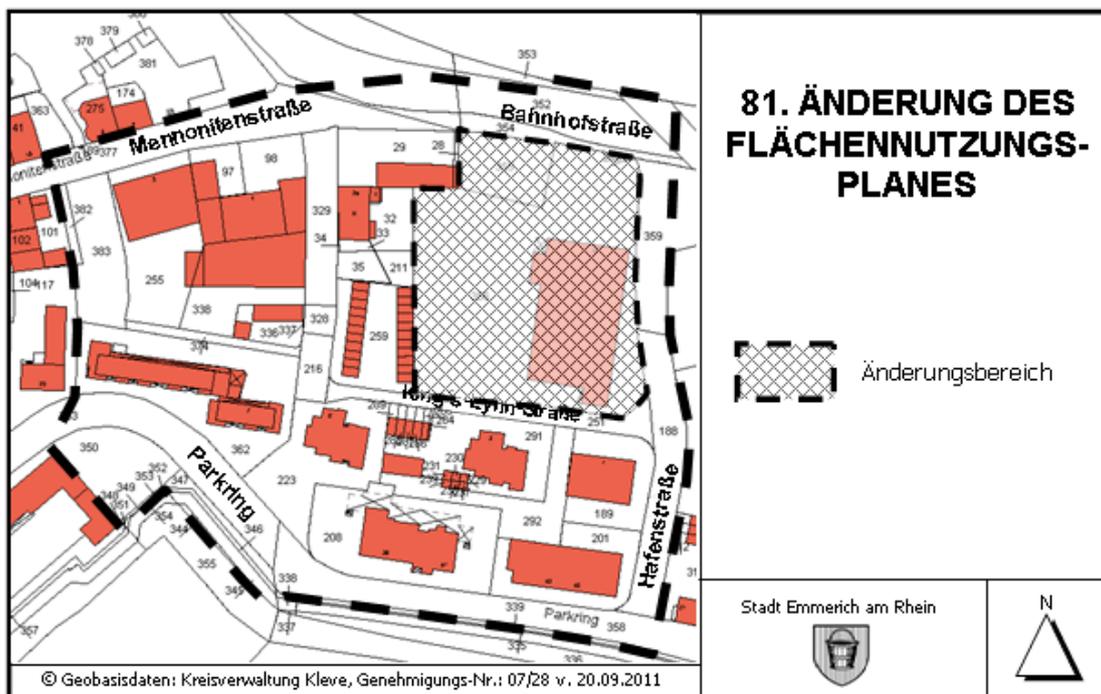
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungspläne der Innenentwicklung – durchgeführten 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafensstraße – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hierdurch wird für den Bereich der an der Bahnhofstraße gelegenen Grundstücke 355 und 356, Flur 17, Gemarkung Emmerich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung umgewandelt von Mischgebiet (MI) in Sondergebiet (SO) „Großflächiger Einzelhandel“.

Diese planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan weicht von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung der vorgenannten Grundstücke als gemischte Bauflächen (M) in Sonderbaufläche (SO) „Großflächiger Einzelhandel“.

Der Bereich der 81. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, Zimmer 216, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden
  4. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 29.11.2013

Johannes Diks  
Bürgermeister

**5. Ratssitzung am Dienstag, 10. Dezember 2013 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 10. Dezember 2013 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 15. Oktober 2013  
Eingaben an den Rat
- 3 Tankstelle für E-Bikes;  
hier: Eingabe Nr. 14/2013 des SPD-Ortverein Praest/Vrasselt/Dornick
- 4 Antrag zur Ausbreitung des Einzelhandelskonzeptes;  
hier: Eingabe Nr. 13/2013 des FDP-Ortsverbandes Emmerich am Rhein  
Vorlagen
- 5 Beschluss über den Gesamtabschluss 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters

- 6 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013
- 7 Haushaltssatzung 2014;  
hier: Einbringung
- 8 Bebauungsplanverfahren Nr. E 4/5 - Feldstraße -;  
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und  
der Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB  
2) Änderung des Bebauungsplanentwurfes nach Offenlage  
3) Satzungsbeschluss
- 9 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den  
3-gleisigen Ausbau der Strecke "ASB 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen";  
hier: Konzept zur Gestaltung der Schallschutzwände im Stadtgebiet Emmerich
- 10 Vorstellung des städtischen Klimaschutzkonzeptes (KSK)
- 11 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes vom  
01.01.2014 bis 31.12.2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste -  
Kontakte Emmerich am Rhein
- 12 Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;  
hier: Grundsatzbeschluss und Widmung
- 13 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;  
hier: 8. Nachtragssatzung
- 14 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am  
Rhein vom 12.12.1996;  
hier: 11. Nachtragssatzung
- 15 Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am  
Rhein vom 12.12.1996;  
hier: 1. Nachtragssatzung
- 16 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 04.03.1987;  
hier: 10. Nachtragssatzung
- 17 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein  
vom 16.12.1999;  
hier: 10. Nachtragssatzung
- 18 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom  
23.11.1976;  
hier: Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- 19 Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;  
hier: 8. Nachtragssatzung

- 20 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2014;  
hier: Beschlussempfehlung an den Rat

Anträge an den Rat

- 21 Antrag auf schnellstmögliche Weiterentwicklung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 31. Mai 2011;  
hier: Antrag Nr. XIX der BGE-Ratsfraktion vom 21. Oktober 2013

- 22 Mitteilungen und Anfragen

- 23 Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlich**

- 24 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 15. Oktober 2013

- 25 Ehrungen

- 26 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;  
hier: Vergaben von August - September 2013

- 27 Gründung einer Gesellschaft

- 28 Kapitalerhöhung bei einer mittelbaren Gesellschaft

- 29 Änderung des Ergebnisabführungsvertrages

- 30 Bericht aus Gesellschaften;  
hier: a) Aufsichtsrat Technische Werke Emmerich GmbH  
b) Stadtwerke Emmerich GmbH  
c) Emmericher Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH

- 31 Erwerb einer Grundstücksfläche

- 32 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. Dezember 2013

Johannes Diks  
Bürgermeister